



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

84/ME

GZ: 24.101/9-4/2003

Wien, 12. August 2003

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das SV-eG, das ASVG
das GSVG, das BSVG und das EUB-SVG geändert werden;
Begutachtungsverfahren.**

Präsidium des Nationalrates * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * alle Bundesministerien * alle Staatssekretariate * Rechnungshof * Büro des Datenschutzrates * Volksanwaltschaft * Österreichische Nationalbank * Finanzprokuratur * Beirat für die Volksgruppe der Roma * Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirats * alle Landeshauptmänner * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Bundesarbeitskammer * alle Landesarbeiterkammern * Wirtschaftskammer Österreich * alle Landeswirtschaftskammern * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Verhandlungsausschuss der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst * Österreichischer Landarbeiterkamptag * alle Landeslandarbeiterkammern * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * alle Landeslandwirtschaftskammern * Österreichischer Rechtsanwaltkamptag * Österreichische Notariatskammer * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Apothekerkammer * Verband Angestellter Apotheker Österreichs * Österreichische Dentistenkammer * Industriellenvereinigung * Kammer der Wirtschaftstreuhänder * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichische Patentanwaltkammer * Sekretariat der österreichischen Bischofskonferenz * Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche in Österreich * Österreichische Bundes-Sportorganisation * Israelitische Kultusgemeinde * ARGE Patientenanwälte * Österreichisches Hilfswerk * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * alle Sozialversicherungsträger * Arbeitsmarktservice Österreich * alle Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice * Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich * Freier Wirtschaftsverband Österreichs * Wirtschaftsforum der Führungskräfte * Österreichischer Bundesjugendring * Zentralausschuss der Österreichischen Hochschülerschaft * Gesellschaft der Gutachterärzte Österreichs * Österreichischer Bundesfeuerwehrverband * Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände * BPW-Austria Gesellschaft * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * ARGE Daten * Österreichischer Gewerbeverein * Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie * Berufsverband österreichischer Psychologinnen und Psychologen * Verein Österreichischer Seniorenrat * Handelsverband * Geschäftsführung des Bundesseniorenbüro * Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate * Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung * Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren österreichischer Krankenanstalten * Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte * Österreichisches Hebammenremium * ARGE PDL - SV Österreich * Verband der Öffentlichen Wirtschaft und Gemeinwirtschaft Österreichs * ARGE Selbsthilfe Österreich

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz übermittelt beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung, mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis längstens

26. September 2003

Es wird ersucht, die Stellungnahmen an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auch oder ausschließlich elektronisch zu übermitteln:

manfred.poeltl@bmsg.gv.at

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl. Nr. 178/1961, entsprechend, werden die begutachtenden Stellen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hievon in Kenntnis zu setzen. Die Übermittlung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates sollte nach Möglichkeit auch elektronisch erfolgen:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Die Landeskammern der gesetzlichen Interessenvertretungen werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar der jeweiligen Bundeskammer zu übermitteln.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Walter PÖLTNER

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Mittermayer

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes

Das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird aufgehoben.

2. § 5 samt Überschrift lautet:

„Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten

§ 5. (1) Der Erziehung eines Kindes im Inland nach den §§ 227a und 228a ASVG, 116a und 116b GSVG sowie 107a und 107b BSVG sowie dem Wohnsitz im Inland im Zeitpunkt der Geburt nach den §§ 228a ASVG, 116b GSVG und 107b BSVG steht die Erziehung eines Kindes oder der Wohnsitz im Zeitpunkt der Geburt in einem Staat, für den die Verordnung gilt, gleich, wenn die Person Angehörige(r) eines Staates ist, für den die Verordnung gilt, oder Flüchtling oder staatenlos ist und

1. sie während oder vor der Erziehung des Kindes nach den österreichischen Rechtsvorschriften versichert ist oder war oder
2. für sie während oder vor der Erziehung des Kindes eine Anspruchsberechtigung nach den §§ 123 ASVG, 83 GSVG, 78 BSVG, 56 B-KUVG oder gegenüber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG gegeben ist, gegeben war oder gegeben gewesen wäre, wenn keine Ausnahme nach § 5 GSVG vorgelegen wäre, oder
3. sie Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG bezieht für die Zeit dieses Bezugs oder einen Anspruch auf eine entsprechende Ausgleichszahlung dem Grunde nach hat für die Zeit dieses Anspruchs. Besteht Anspruch auf eine Ausgleichszahlung dem Grunde nach, erfolgt die Gleichstellung wenn und solange der primär zuständige Staat diese Zeiten nicht in gleicher Weise berücksichtigt.

(2) Die Gleichstellung nach Abs. 1 Z 1 und 2 endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Person den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt. Die Gleichstellung nach Abs. 1 Z 2 endet auch dann, wenn die versicherte Person den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt oder für die in Abs. 1 Z 2 genannte Person eine Anspruchsberechtigung aufgrund einer solchen Erwerbstätigkeit einer anderen Person entsteht.

(3) Für die Berücksichtigung von Zeiten der Erziehung eines Kindes im Inland nach den §§ 227a und 228a ASVG, 116a und 116b GSVG sowie 107a und 107b BSVG sowie für die Berücksichtigung von Zeiten der Erziehung eines Kindes in einem Staat, für den die Verordnung gilt (Abs. 1), werden Beitragszeiten, die in einem anderen Staat, für den die Verordnung gilt, erworben wurden, österreichischen Beitragszeiten gleichgestellt.“

3. Nach § 5 (neu) wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Berücksichtigung ausländischer Schul- und Studienzeiten

§ 5a. (1) Dem Besuch einer Schulungs- oder Bildungseinrichtung nach den §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 ASVG, 116 Abs. 7 GSVG sowie 107 Abs. 7 BSVG steht der Besuch einer vergleichbaren Schulungs-

oder Bildungseinrichtung in einem Staat, für den die Verordnung gilt, gleich, wenn die Person Angehörige(r) eines Staates ist, für den die Verordnung gilt, oder Flüchtling oder staatenlos ist und

1. sie während oder vor dem Besuch dieser Schulungs- oder Bildungseinrichtung nach den österreichischen Rechtsvorschriften versichert ist oder war oder
2. für sie während oder vor dem Besuch einer Schulungs- oder Bildungseinrichtung eine Anspruchsberechtigung nach den §§ 123 ASVG, 83 GSVG, 78 BSVG, 56 B-KUVG oder gegenüber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG gegeben ist, gegeben war oder gegeben gewesen wäre, wenn keine Ausnahme nach § 5 GSVG vorgelegen wäre.

(2) Die Gleichstellung nach Abs. 1 Z 1 und 2 endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Person den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt. Die Gleichstellung nach Abs. 1 Z 2 endet auch dann, wenn die versicherte Person den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt oder für die in Abs. 1 Z 2 genannte Person eine Anspruchsberechtigung aufgrund einer solchen Erwerbstätigkeit einer anderen Person entsteht.“

4. *§ 6a wird aufgehoben.*

5. *Nach § 9f wird folgender § 9g eingefügt:*

„§ 9g. (1) Die §§ 4 und 6a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(2) Wurde in einer Leistung bereits ein Erhöhungsbetrag nach § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 602/1996 berücksichtigt, so gilt § 5 in dieser Fassung für Neufeststellungen der Leistung in Bezug auf die durch den Erhöhungsbetrag erfassten Zeiten weiter.

(3) Zur Feststellung von Ansprüchen unter Berücksichtigung der §§ 5 und 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 ist Artikel 94 der Verordnung sinngemäß so anzuwenden, dass die in der genannten Vorschrift normierten Fristen mit dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 zu laufen beginnen.“

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2003, wird wie folgt geändert:

1. *§ 227a Abs. 3 zweiter Satz entfällt.*

2. *Nach § 608 wird folgender § 609 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003

§ 609. § 227a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt rückwirkend mit 7. Februar 2002 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2003, wird wie folgt geändert:

1. *§ 116a Abs. 3 zweiter Satz entfällt.*

2. *Nach § 299 wird folgender § 300 samt Überschrift angefügt:*

„Schlussbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003

§ 300. § 116a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt rückwirkend mit 7. Februar 2002 in Kraft.“

Artikel 4

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. XXX/2003, wird wie folgt geändert:

1. *§ 107a Abs. 3 zweiter Satz entfällt.*

2. Nach § 288 wird folgender § 289 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmung zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003“

§ 289. § 107a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt rückwirkend mit 7. Februar 2002 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes

Das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, BGBI. I Nr. 7/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 119/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der österreichische Dienstgeber hat dem nach § 7 zuständigen Versicherungsträger die Spesen für die Überweisung des besonderen Erstattungsbetrages nach § 2 Abs. 1 zu ersetzen.“

2. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat dem nach § 7 zuständigen Versicherungsträger die Spesen für die Überweisung des besonderen Erstattungsbetrages nach § 2 Abs. 1 zu ersetzen.“

3. Dem § 19 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit xxx 200x in Kraft und sind auch auf alle bis dahin noch nicht überwiesenen besonderen Erstattungsbeträge anzuwenden.“

Vorblatt

Probleme:

Erforderlichkeit der Anpassung der österreichischen Rechtslage an jene Auslegung, die der Europäische Gerichtshof in der Rs C-28/00, Kauer, vorgenommen hat.

Fehlen einer Spesen-Erstattungsregelung im EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz.

Lösung:

Vornahme notwendiger Anpassungen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gesetzesentwurf dient in den Artikel 1 bis 4 lediglich der legistischen Umsetzung des - unmittelbar anwendbaren - Urteils des EuGH in der Rs C-28/00, Kauer, weshalb durch die gesetzlichen Anpassungen keine neuen Rechtslage geschaffen wird und es dadurch auch zu keinen Mehrkosten kommt.

Die Einführung einer Spesenerstattungsregelung im Rahmen des Artikels 5 vermindert in entsprechendem Ausmaß den Bundeszuschuss an die Pensionsversicherung, weshalb es auch hier zu keinen Mehrkosten für den Bund kommt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen der notwendigen Umsetzung der vom Europäischen Gerichtshof in der Rs C-28/00, Kauer, getroffenen Klarstellungen.

Erläuterungen

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“).

Zu den Artikeln 1 bis 4:

1. Ausgangslage:

Zu einem besseren Verständnis der vorgeschlagenen Rechtsänderungen ist eine detaillierte Darstellung des auslösenden Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) notwendig:

Der EuGH hat mit Urteil vom 7. Februar 2002 in der Rechtssache C-28/00, Kauer, auf eine ihm vom österreichischen Obersten Gerichtshof mit Beschluss vom 14. Dezember 1999 vorgelegte Frage für Recht erkannt:

„Artikel 94 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung in Verbindung - je nach Fallgestaltung - mit den Artikeln 8a, 48 bzw. 52 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 18 EG, 39 EG und 43 EG) ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach Kindererziehungszeiten, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zurückgelegt wurden, nur unter der zweifachen Voraussetzung als Ersatzzeiten für die Altersversicherung gelten,

- dass sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im erstgenannten Staat zurückgelegt wurden und
- dass der Antragsteller für die betreffenden Kinder Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft oder entsprechende Leistungen nach dem Recht des genannten Staates hat oder hatte,

während diese Zeiten, wenn sie im Inland zurückgelegt wurden, ohne zeitliche Begrenzung oder sonstige Voraussetzung als Ersatzzeiten für die Altersversicherung gelten.“

Die dem Verfahren zugrunde liegende Frage stellte sich in einem Rechtsstreit zwischen einer österreichischen Staatsbürgerin und der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten über die Feststellung der bei der Berechnung einer Altersrente zu berücksichtigenden Versicherungszeiten. Die Klägerin ist Mutter von drei Kindern, die 1966, 1967 und 1969 geboren wurden. Nachdem sie im Juni 1960 ihr Studium abgeschlossen hatte, arbeitete sie von Juli 1960 bis August 1964 in Österreich. Im April 1970 verlegte sie mit ihrer Familie ihren Wohnsitz nach Belgien, wo sie nicht erwerbstätig war. Erst nach ihrer Rückkehr nach Österreich war sie wieder erwerbstätig und legte ab September 1975 wieder Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung zurück.

Auf Antrag der Klägerin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 6. April 1998 fest, dass die Klägerin bis zum 1. April 1998 355 Versicherungsmonate in der Pensionsversicherung nach österreichischem Recht zurückgelegt habe. Die in dieser Gesamtzahl enthaltenen 46 Monate von Juli 1966 - in diesem Monat wurde das erste Kind der Klägerin geboren - bis April 1970 - in diesem Monat fand die Verlegung des Wohnsitzes nach Belgien statt - hatte die Beklagte als Ersatzzeiten für die Kindererziehung gemäß § 227a ASVG anerkannt.

Die Klägerin focht diesen Bescheid an. Ihrer Ansicht nach hätte die Beklagte nicht 46, sondern 82 Monate als Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung anerkennen müssen, da die Zeiten, in denen sie ihre Kinder in Belgien erzogen habe, nach dem Gemeinschaftsrecht als Ersatzzeiten anzuerkennen seien. Der Oberste Gerichtshof hatte Zweifel an der Übereinstimmung der fraglichen nationalen Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht und setzte das Verfahren aus, um dem EuGH die dem Urteil zugrunde liegende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

2. Konsequenzen auf die Zuständigkeit Österreichs für ausländische Kindererziehungszeiten:

Der EuGH hat in dem Urteil (neben dem bereits einleitend wiedergegebenen Rechtssatz) folgende Klarstellungen getroffen:

- Bei der Feststellung von Pensionsansprüchen nach dem Beitritt Österreichs zum EWR sind auch Kindererziehungszeiten, die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden, zu berücksichtigen. Ob Kindererziehungszeiten erworben wurden, richtet sich dabei grundsätzlich nach österreichischem Recht. Die auf Kindererziehungszeiten im Inland beschränkten österreichischen Rechtsvorschriften sind jedoch auch für Zeiträume vor dem Beitritt Österreichs zum EWR am Gemeinschaftsrecht zu messen und gelangen nicht zur Anwendung, wenn sie dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere dem Grundsatz der Freizügigkeit, widersprechen (allerdings: Grundsatz der Anwendung des Rechts zum Stichtag).
- Bei der Beurteilung der Zuständigkeit für Kindererziehungszeiten im Rahmen der Pensionsversicherung ist immer das sogenannte „Ten-Holder-Prinzip“ anwendbar, wonach ein Arbeitnehmer, der seine im Gebiet eines Mitgliedstaats ausgeübte Tätigkeit beendet und danach nicht im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats gearbeitet hat, weiterhin den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats seiner letzten Beschäftigung unterliegt, un-

abhängig davon, wie viel Zeit seit der Beendigung der in Rede stehenden Tätigkeit und dem Ende des Arbeitsverhältnisses verstrichen ist.

- Zeiten, in denen Österreich Kinderbetreuungsgeld im Zusammenhang mit der Erziehung eines Kindes im Ausland zahlt, gelten stets als Ersatzeiten oder - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach dem KBGG - als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung. Gleches gilt, wenn Anspruch auf österreichisches Kinderbetreuungsgeld als Ausgleichszahlung besteht, selbst wenn - aufgrund der Höhe der Leistung des primär zuständigen Staates - keine tatsächliche Zahlung erfolgt, sofern diese Zeiten vom primär zuständigen Staat nicht als Versicherungszeiten angerechnet werden.

3. Anpassungsbedarf hinsichtlich der österreichischen Rechtslage:

Es ist notwendig, die österreichische Rechtslage an jene Auslegung, die der EuGH im vorliegenden Urteil getroffen hat, anzupassen. Auch wenn Österreich bereit ist, den Intentionen des EuGH nachzukommen und sämtliche Behinderungen für Personen zu beseitigen, die aus Österreich in einen anderen Mitgliedstaat übersiedeln wollen, muss jedoch eine Grenze für die österreichische Zuständigkeit gezogen werden, da diese nicht für sämtliche Kindererziehungszeiten im EWR-Raum angenommen werden kann.

Welchem Personenkreis der EuGH seine Auslegung zukommen lassen will, ist dabei zunächst nicht ganz eindeutig. Die Ausführungen unter Rz. 44 des Urteils deuten zunächst auf Unionsbürger hin, da ausschließlich von diesen gesprochen wird. Auch die Hinweise auf Art. 94 der VO (EWG) 1408/71 (insb. Rz. 35-37, 46-50) lassen darauf schließen, dass diese Übergangsregelung, die an sich für alle von der VO (EWG) 1408/71 erfassten Fälle (somit für einen weiteren Personenkreis als die Unionsbürger) gilt, in dieser Auslegung nur im Zusammenhang mit den Grundsätzen der Art. 18, 39 und 42 EG zu sehen ist (diese Regelungen wiederum sind auf Unionsbürger beschränkt). Nach dem Wortlaut der Rz. 44 muss es sich sogar bei den Familienangehörigen der Erwerbstätigen um Gemeinschaftsbürger handeln, wiewohl nach der VO (EWG) 1408/71 die Familienangehörigen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit erfasst werden. Es sollte daher nach dieser Klarstellung in Rz. 44 des Urteils davon ausgegangen werden, dass es sich im Zusammenhang mit Zeiten der Kindererziehung im Ausland um ein persönliches Recht und um keinen abgeleiteten Anspruch handelt. Dies hat zur Konsequenz, dass sich nur mitversicherte Familienangehörige, die Unionsbürger sind, auf die Regelung berufen können. Auch die Ausdehnung der Verordnung auf Drittstaater (Verordnung (EG) Nr. 859/2003) hat an diesem Gesichtspunkt nichts geändert, weil in diesem Zusammenhang eine andere Rechtsgrundlage gewählt wurde (Art. 63 Nr. 4 EG), die jedenfalls nicht zu den Verpflichtungen, wie sie der EuGH in der Rs C-28/00, Kauer, herausgearbeitet hat, führen kann.

Dennoch erscheint auch die Einbeziehung von Staatsangehörigen der anderen EWR-Staaten und der Schweiz erforderlich. Bei dieser Personengruppe ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese nicht dieselben Rechte wie Gemeinschaftsangehörige auf Grund der Unionsbürgerschaft haben (die Begründung des EuGH in der Rs Kauer kann daher für diese Staatsangehörigen nicht herangezogen werden). Allerdings haben sie jedenfalls dann Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Unionsbürgern, wenn sie als Arbeitnehmer oder Selbstständige in Betracht kommen. Um hinsichtlich der verbleibenden Personengruppe keine – im Einzelfall schwer erklärbare und aus administrativer Sicht kaum handhabbare – Unterscheidung machen zu müssen, sollte eine generelle Gleichstellung mit den Unionsbürgern erfolgen.

Bei den Flüchtlingen und Staatenlosen hat der EuGH zwar klargestellt, dass sich die Grundsätze des EG-Vertrags nicht auf diese Personengruppe beziehen (Urteil in der Rs C-95/99 u.a., Khalil u.a.); allerdings bestehen völkerrechtliche Verpflichtungen zu einer Gleichstellung.

Kindererziehungszeiten im Ausland können nach der Auslegung des EuGH somit folgende Personengruppen erwerben: Unionsbürger, Angehörige der anderen EWR-Staaten und der Schweiz, Flüchtlinge und Staatenlose.

Als grundlegende Voraussetzung für die Anrechnung ausländischer Kindererziehungszeiten wird verlangt, dass vor der Kindererziehung die österreichische Zuständigkeit durch ein besonderes Naheverhältnis zu Österreich, in der Regel somit durch eine Erwerbstätigkeit, ausgelöst wurde. Neben einer Erwerbstätigkeit muss dieses Naheverhältnis in bestimmten Fallkonstellationen aber auch bei Familienmitgliedern bejaht werden, um den Grundsätzen des EuGH nachzukommen. Als Hilfskonstruktion zur Prüfung, ob das Naheverhältnis vorliegt, bietet sich an, auf eine allfällige Anspruchsberechtigung als Angehöriger in der Krankenversicherung abzustellen.

Die österreichische Zuständigkeit endet, sobald die Person den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt, wobei sich die neue Zuständigkeit nach den Artikeln 13 bis 17 VO (EWG) 1408/71 richtet.

Fraglich könnte sein, wie in diesem Zusammenhang Art. 13 Abs. 1 lit. f der VO (EWG) 1408/71 zu sehen ist, der ja vorsieht, dass bei Fehlen der Fortwirkung der Zuständigkeit des bisher zuständig gewesenen Staates ausschließlich der Wohnortstaat zuständig wird. Anders als in der Rs C-275/96, Kuusijärvi, hat der EuGH in der Rs Kauer aber - ohne nähere Begründung - ausgesprochen, dass diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten generell nicht zur Anwendung kommt und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Kindererziehung. Vielmehr hat er auf das sogenannte Ten-Holder-Prinzip verwiesen (Rs C-302/84), wonach der bisher aufgrund einer Erwerbstätigkeit zuständig gewesene Staat diese Zuständigkeit perpetuiert, solange kein anderer Mitgliedstaat aufgrund einer Erwerbstätigkeit zuständig wird. Diese Ansicht des EuGH ist zu akzeptieren, wenn auch dogmatisch daran große Zweifel geäußert werden können. Nur bei Nichtanwendung

des Art. 13 Abs. 1 lit. f der VO (EWG) 1408/71 im Zusammenhang mit der Anrechnung von Kindererziehungszeiten kann dem Urteil des EuGH Rechnung getragen werden.

Nach diesen Überlegungen betreffend die Erwerbstätigen ist auf die Situation von Familienangehörigen der Erwerbstätigen näher einzugehen. Da es sich bei der „Mitversicherung“ tatsächlich um eine Anspruchsberechtigung für Angehörige handelt, sind die oben dargestellten Grundsätze zunächst auf den (ursprünglich) in Österreich aufgrund einer Erwerbstätigkeit Versicherten anzuwenden und nicht auf den Mitversicherten selbst. D.h. die Zuständigkeit Österreichs bei Kindererziehung außerhalb Österreichs für einen „Mitversicherten“ endet, sobald die Person, die die „Mitversicherung“ ausgelöst hat, den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt, wobei sich die neue Zuständigkeit nach den Artikeln 13 bis 17 VO (EWG) 1408/71 (ebenfalls unter Ausschluss des Art. 13 Abs. 2 lit. f leg. cit.) richtet. Entsprechend den Regeln des österreichischen Rechts endet die Zuständigkeit für den „Mitversicherten“ aber auch dann, wenn zwar die Zuständigkeit für den Versicherten, der die Mitversicherung ausgelöst hat, weiter besteht, der Mitversicherte aber aufgrund einer Erwerbstätigkeit einer Pflichtversicherung oder einer Mitversicherung in einem anderen Staat unterliegt.

Einer Pflicht- und „Mitversicherung“ sind jene Fälle gleichzustellen, in denen ein „opting out“ nach § 5 GSVG vorliegt, da für die Anwendung der VO (EWG) 1408/71 diese Fälle als Ausfluss des an sich bestehenden Systems der Pflichtversicherung zu betrachten sind.

Bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen sind Zeiten der Kindererziehung im Ausland auch dann zu berücksichtigen, wenn die Geburt im Ausland erfolgte. Keine Zuständigkeit Österreichs liegt hingegen dann vor, wenn die Anknüpfungspunkte zu Österreich erst nach der Kindererziehung beginnen.

Da das österreichische Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG für die Anwendung der VO (EWG) 1408/71 als Familienleistung gilt (siehe hinsichtlich des vergleichbaren deutschen Erziehungsgeldes EuGH in der Rs C-245/94 und C-312/94, Hoever und Zachow), kann es Fälle geben, in denen österreichisches Kinderbetreuungsgeld während einer Kindererziehung im EWR-Ausland zu zahlen ist. Es wäre schwer argumentierbar, dass Österreich in diesen Fällen zwar für die Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes zuständig ist, dieser Bezug aber nach den vorangehenden Absätzen keine Versicherungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung auslöst. Wenn Österreich Kinderbetreuungsgeld leistet, ist daher (stets) auch für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung eine österreichische Zuständigkeit gegeben (sofern Österreich primär zuständiger Staat ist).

Bei Familienleistungen kann es aber auch vorkommen, dass beide Elternteile für ein- und dasselbe Kind Anspruch auf vergleichbare Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten haben. Besteht in einem solchen Fall Anspruch auf österreichisches Kinderbetreuungsgeld nur als Ausgleichszahlung, so ändert dies nichts daran, dass Österreich für einen Elternteil und für die Erbringung von Kinderbetreuungsgeld subsidiär zuständig ist. Auch in diesem Fall sind daher subsidiär Kindererziehungszeiten für die Dauer des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld als Ersatz- oder Beitragszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung anzurechnen. Gleches gilt, wenn aufgrund der Höhe der Leistung des anderen Staates faktisch kein Betrag zur Auszahlung kommt. Es wäre nicht argumentierbar, warum andernfalls unter Umständen ein Unterschied von einem Euro in der Höhe der Familienleistung des anderen Staates zur Konsequenz hätte, dass in der österreichischen Pensionsversicherung subsidiär bis zu 48 Ersatzmonate und bis zu 24 Beitragsmonate erworben werden oder nicht. Bei subsidiärer österreichischer Zuständigkeit sollen Kindererziehungszeiten (als Beitrags- oder Ersatzzeiten) jedoch nur dann angerechnet werden, wenn diese Zeiten nicht nach dem Recht des primär zuständigen Staates berücksichtigt werden. Diese Verdrängung ist somit bereits bei der Frage des Entstehens österreichischer Versicherungszeiten vorzunehmen und geht somit der Regelung des Art. 15 der VO (EWG) 574/72 vor, die erst dann zum Tragen kommen kann, wenn tatsächlich in mehreren Mitgliedstaaten zeitlich sich deckende Versicherungszeiten entstanden sind.

Das Erfordernis, nach den österreichischen Rechtsvorschriften versichert oder „mitversichert“ gewesen zu sein, betrifft nur die Auslösung der österreichischen Zuständigkeit für ausländische Kindererziehungszeiten, ändert jedoch nichts am Erfordernis des Vorliegens einer Beitragszeit in der Pensionsversicherung, damit nach österreichischer Systematik Ersatzzeiten entstehen können. Aus dem vorliegenden Urteil ist jedoch die Verpflichtung abzuleiten, Beitragszeiten in einem anderen Mitgliedstaat österreichischen Beitragszeiten gleichzustellen, um österreichische Kindererziehungszeiten auszulösen, obwohl die VO (EWG) 1408/71 eine ausdrückliche Gleichstellung ausländischer Beitragszeiten nur für Wehrdienstzeiten enthält (Art. 13 Abs. 2 lit. e VO (EWG) 1408/71). Im Hinblick auf die unterschiedliche Ausgestaltung der nationalen Rechtslagen und auf die entsprechende Begriffsbestimmung betreffend „Versicherungszeiten“ in Art. 1 lit. r der VO (EWG) 1408/71 hängt es ausschließlich vom Recht des jeweiligen Mitgliedstaats ab, in dem diese Zeiten zurückgelegt wurden, ob eine Zeit die Qualifikation als Beitragszeit erfüllt oder nicht.

Sofern nach den österreichischen Rechtsvorschriften kein zuständiger Träger für die Berücksichtigung der solchermaßen entstandenen Ersatzzeiten festgestellt werden kann, müssen die Zeiten nach Anhang 2, K. ÖSTERREICH Nr. 2 lit. b, der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Anwendung der Verordnung (EWG) 1408/71 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 410/2002 von der Pensionsversicherungsanstalt berücksichtigt werden.

Sollten sich diese österreichischen Ersatzzeiten mit analogen Versicherungszeiten in dem Mitgliedstaat, in dem die Kindererziehung tatsächlich geleistet wurde, überschneiden, so sind die Verdrängungsregelungen des Art. 15 der VO (EWG) 574/72 anzuwenden.

4. Konsequenzen hinsichtlich anderer Ersatzzeiten:

Das Urteil in der Rs C-28/00 enthält generelle Aussagen hinsichtlich des Erfordernisses der Gewährung von Ersatzzeiten für ausländische Sachverhalte und ist daher nicht auf Kindererziehungszeiten beschränkt zu betrachten. Die Überlegungen, wann Kindererziehungszeiten außerhalb Österreichs anzurechnen sind, gelten gleichermaßen auch für die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten. Weiterreichende EG-rechtliche Auswirkungen hinsichtlich sonstiger Versicherungszeiten sind derzeit nicht zu sehen.

Die Ausführungen des EuGH treffen uneingeschränkt auch auf die Anrechnung von Schul- und Studienzeiten zu (zB nach § 227 Abs. 1 Z 1 ASVG, der grundsätzlich auf inländische Schulungs- und Bildungseinrichtungen beschränkt ist). Für diese Zeiten sollte daher dieselbe Zuständigkeit Österreichs wie bei den Kindererziehungszeiten angenommen werden. Erfasst wird der Besuch jener ausländischen Schulungs- und Bildungseinrichtungen, die den in den österreichischen Rechtsvorschriften genannten Schulungs- und Bildungseinrichtungen vergleichbar sind. Die Feststellung der Vergleichbarkeit obliegt im Einzelfall dem Pensionsversicherungsträger. Bei diesen Zeiten dürften die Konsequenzen aber nicht so tiefgehend sein, da für die leistungswirksame Berücksichtigung in der Regel eine Beitragsentrichtung notwendig ist. Sollten solche Zeiten nach Art. 15 der VO (EWG) 574/72 durch die Zeiten eines anderen Mitgliedstaats verdrängt werden, so ist jedenfalls Art. 46 der VO (EWG) 574/72 zu berücksichtigen, wonach für die entrichteten Beiträge ein gesonderter Leistungsbetrag zusteht, da diese Zeiten für die Anwendung der VO (EWG) 1408/71 als Zeiten einer freiwilligen Versicherung gelten (EuGH-Urteil in der Rs C-93/76, Liégois).

Im Hinblick darauf, dass nachgekaufte Schul- und Studienzeiten für die Anwendung des EG-Rechts als Zeiten einer freiwilligen Versicherung gelten, müssen - anders als bei Kindererziehungszeiten- ausländische Beitragszeiten nicht berücksichtigt werden (Urteile in den Rs C-70/80, Vigier, und C-297/92, Baglieri). Bei einer Person, die niemals in Österreich Beitragszeiten aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben hat, müssen Schul- oder Studienzeiten daher, selbst wenn diese im Inland zurückgelegt wurden, nicht angerechnet werden.

Bei den Ersatzzeiten für Wehr- und Zivildienst (zB § 227 Abs. 1 Z 7 oder Z 8 ASVG) ist – so wie bisher – jener Staat zuständig, in welchem dieser Dienst absolviert wurde (Art. 13 Abs. 2 lit. e der VO (EWG) 1408/71). Allerdings muss aufgrund der eindeutigen Regelung in der Verordnung (EWG) 1408/71 an der bereits erfolgten Festlegung, dass auch dann österreichische Ersatzzeiten entstehen, wenn nur ausländische Versicherungszeiten vorangehen oder nachfolgen, festgehalten werden (Anhang 2 der VO (EWG) 574/72 K. ÖSTERREICH Nr. 2 lit. b in der Fassung der Verordnung (EWG) 410/2002).

Bei den Ersatzzeiten für Kriegseinsätze und deren Folgen (zB § 226 Abs. 1 ASVG) ist weiterhin davon auszugehen, dass diese außerhalb des Anwendungsbereichs des EG-Rechts stehen (zB EuGH-Urteil in der Rs C-207/78, Even).

5. Verfahrensrechtliche Fragen:

Das Urteil mit den ergänzenden Festlegungen Österreichs, die mit den vorliegenden Ausführungen umgesetzt werden sollen, ist jedenfalls für alle anhängigen Fälle zu berücksichtigen, in denen noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. In bereits rechtskräftig entschiedenen Fällen ist davon auszugehen, dass die Betroffenen selbst das nationale Verfahrensrecht ausschöpfen hätten müssen und daher die Rechtskraft der Entscheidungen der uneingeschränkten Durchsetzung des EG-Rechts vorangeht (EuGH-Urteil zB in der Rs C-33/76, Rewe). Eine rückwirkende Aufröllung aller bereits rechtskräftig entschiedenen Fälle ist daher nicht notwendig.

Allerdings sind bei Ansprüchen nach der VO (EWG) 1408/71 noch folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

Sofern die betroffene Person bereits vor dem 1. Jänner 1994 eine Pension zuerkannt erhielt und noch nicht von der Möglichkeit der Neufeststellung nach Art. 94 der VO (EWG) 1408/71 Gebrauch gemacht hat, ist ein solcher Antrag jedenfalls zulässig. Der Antrag begründet keinen neuen Stichtag.

Auch in Fällen, in denen dieses Recht auf Neufeststellung bereits konsumiert wurde oder der erste Antrag auf eine Pension nach dem 31. Dezember 1993 gestellt wurde, sollte ein neuerlicher Antrag entsprechend den Grundsätzen des Art. 94 der VO (EWG) 1408/71 zugelassen werden (siehe das EuGH-Urteil in der Rs C-68/69, Brock, in dem das Verfahren nach Art. 53 der VO Nr. 3, welcher Art. 94 der VO (EWG) 1408/71 entspricht, als allgemeiner Grundsatz für die Durchsetzung der Ansprüche der Wanderarbeiter angesehen wird). Für eine Rückwirkung solcher Anträge (Art. 94 Abs. 6 leg. cit.) scheint aber keine Notwendigkeit gegeben zu sein. Auch eine solche Neufeststellung hat keinen neuen Stichtag zur Folge. Es ist daher jedenfalls auf die österreichische Rechtslage zum Stichtag (insbesondere hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Ausmaß Kindererziehungszeiten überhaupt anzurechnen sind) abzustellen.

Staatshaftungsansprüche (zB Zinsen – EuGH-Urteil zB in den Rs C-46/93 und 48/93, Brasserie du pecheur, oder Rs C-397/98 und C-410/98, Hoechst) dürfen nicht geltend gemacht werden können, da nicht von einem hinreichend qualifizierten Verstoß Österreichs gegen das Gemeinschaftsrecht ausgegangen werden kann (immerhin konnte Österreich in der Vergangenheit auf die unbeanstandete Eintragung Deutschlands in den Anhang VI Nr.

19 der VO (EWG) 1408/71 vertrauen, nach deren Muster die nationale Regelung hinsichtlich der Kindererziehungszeiten nachgestaltet wurde).

6. Ergänzende Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Die Regelungen über die Gleichstellung von Zeiten der Erziehung eines Kindes im EWR mit Zeiten der Erziehung in Österreich, welche auf den Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft oder auf Betriebshilfe und auf die Erziehung nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens abstellen, müssen nach dem vorliegenden Urteil aufgehoben werden (§ 227a Abs. 3 ASVG, § 116a Abs. 3 GSVG, § 107a Abs. 3 BSVG).

§ 5 SV-EG in der derzeitigen Fassung soll aufgrund der geänderten Rechtslage aufgehoben werden, da ein besonderer Leistungsbetrag für verdrängte österreichische Kindererziehungszeiten nicht mehr gerechtfertigt erscheint, und zwar im Hinblick darauf, dass nunmehr auch für Kindererziehungszeiten im Ausland unter gewissen Voraussetzungen eine österreichische Zuständigkeit besteht. Ein Beibehalt dieser Regelung würde zu einer überproportionalen Belastung Österreichs führen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass in Fällen, in denen österreichische Kindererziehungszeiten von ausländischen Beschäftigungszeiten verdrängt werden, dieser andere Staat für die Person zuständig war, weshalb hier an einer Verpflichtung zur Anrechnung österreichischer Kindererziehungszeiten grundsätzliche Zweifel geäußert werden können. Die Berücksichtigung der fixen Bemessungsgrundlage nach § 239 ASVG und den Parallelbestimmungen auch in Fällen der Verdrängung dieser Zeiten durch Art. 15 der VO (EWG) Nr. 574/72 erscheint jedenfalls nicht geboten.

7. Begleitmaßnahmen zur Pensionssicherungsreform 2003:

Die Aufhebung der §§ 4 und 6a SV-EG hängt nicht mit dem sonstigen Inhalt dieses Gesetzesvorschlages zusammen, sondern ist eine sinnvolle Begleitmaßnahme aufgrund der seit Einführung dieser Regelungen eingetretenen nationalen Rechtsentwicklung. Im Einzelnen ist Folgendes festzuhalten:

§ 4 SV-EG sah eine Sonderregelung für jene Fälle vor, in denen nach Art. 46 der VO 574/72 für die nach Art. 15 dieser VO verdrängten Zeiten einer freiwilligen Versicherung ein eigener Leistungsbetrag errechnet werden musste. Durch die Neugestaltung der Pensionsberechnung durch die Pensionssicherungsreform 2003 (Art. 73 Teil 2 des BBG 2003, BGBI I Nr. xxx/2003) wurden die Ab- und Zuschläge der Pension bei vorgezogenem Pensionsantritt bzw. bei Pensionsaufschub dahingehend geändert, dass nicht mehr fixe Prozentpunkte, sondern ein Prozentsatz des jeweiligen Leistungsbetrages (4,2 % der Leistung) zur Anwendung gelangen (z.B. § 261 Abs. 4 oder § 261c Abs. 1 ASVG idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003). Dadurch ist es aber möglich geworden, ohne ergänzende Regelung einen Leistungsbetrag nach nationalem Recht für die in Betracht kommenden Zeiten einer freiwilligen Versicherung zu berechnen. Eine Sonderregelung ist daher nicht mehr erforderlich. Trotz Übergangsregelungen betreffend die Einführung der neuen Berechnungsmethode mit einheitlich 1,78 Steigerungspunkten pro Jahr (siehe insbesondere § 607 Abs. 12, Abs. 13 und Abs. 15 ASVG idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003) werden die Ab- und Zuschläge von 4,2 % des Leistungsbetrages uneingeschränkt ab 1. Jänner 2004 in Kraft treten, sodass eine einheitliche Aufhebung des § 4 SV-EG mit diesem Datum möglich ist.

Die im Zusammenhang mit § 4 SV-EG dargestellte nationale Rechtslage hat auch Auswirkungen hinsichtlich der Direktberechnung. Auch bei der Direktberechnung ist wegen der Berechnung der Ab- und Zuschläge als unmittelbarer Prozentsatz der Leistung keine Sonderregelung mehr erforderlich, sodass auch § 6a SV-EG entfallen kann.

8. Zu Artikel 5 (§§ 3 und 4 EUB-SVG):

Wird ein nach österreichischen Rechtsvorschriften Versicherter in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen und hat er nach dem Statut der Beamten der Europäischen Union oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union das Recht auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, so hat der nach § 308 Abs. 5 ASVG zuständige Versicherungsträger auf Antrag einen besonderen Erstattungsbetrag an den Träger des Versorgungssystems der Europäischen Union, dem der Versicherte angehört bzw. angehört hat, zu leisten.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung leistet nach § 3 i.V.m. § 7 EUB-SVG ein österreichischer Dienstgeber aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis diesen besonderen Erstattungsbetrag zunächst an die Pensionsversicherungsanstalt; diese leitet den besonderen Erstattungsbetrag an die entsprechenden Stellen der Europäischen Union weiter. Gleichermaßen gilt nach § 4 EUB-SVG für die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates aufgrund einer Erwerbstätigkeit, die die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 begründet.

Da der nach § 7 in Betracht kommende Versicherungsträger (in der Regel die Pensionsversicherungsanstalt) bei der Überweisung von besonderen Erstattungsbeträgen nach den §§ 3 und 4 EUB-SVG lediglich als Mittler für den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber bzw. die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates fungiert, soll vorgesehen werden, dass ihr die Überweisungsspesen von den veranlassenden Stellen zu ersetzen sind. Kosten für einen darüber hinausgehenden Verwaltungsaufwand werden nicht erfasst.

Textgegenüberstellung		
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung	
Artikel 1		
Änderung des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes		
Berechnung der Rente bei sich zeitlich deckenden Zeiten einer Pflichtversicherung und einer freiwilligen Versicherung		
§ 4. (1) Bei Anwendung des Art. 46 zweiter Unterabsatz der Durchführungsverordnung in bezug auf Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung nach den österreichischen Rechtsvorschriften ist der nach Art. 46 Abs. 2 der Verordnung errechnete tatsächlich geschuldete Betrag um jenen Betrag zu erhöhen, der sich aus der Anwendung eines Hundertsatzes auf die Bemessungsgrundlage ergibt, die aus diesen Zeiten einer freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung zu ermitteln ist.		
(2) Der Hundertsatz gemäß Abs. 1 beträgt für je zwölf Monate der freiwilligen Versicherung oder freiwilligen Weiterversicherung 2 Prozentpunkte. Ein Rest von weniger als zwölf solcher Versicherungsmonate wird in der Weise berücksichtigt, daß für jeden restlichen Monat ein Zwölftel dieses Hundertsatzes heranzuziehen ist; der sich ergebende Hundertsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden. Der sich ergebende Hundertsatz vermindert oder erhöht sich in dem Verhältnis, in dem die Leistung wegen Inanspruchnahme vor oder nach Erreichung des Regelpensionsalters zu vermindern oder zu erhöhen ist.		
Berechnung der Rente bei sich zeitlich deckenden Kindererziehungszeiten und ausländischen Versicherungszeiten	Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten	
§ 5. Führt Art. 15 der Durchführungsverordnung dazu, daß Zeiten der Kindererziehung nach §§ 227a oder 228a ASVG, § 116a GSVG oder § 107a BSVG durch in einem anderen Staat, für den die Verordnung gilt, zurückgelegte Zeiten verdrängt werden, so ist der nach Art. 46 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung errechnete theoretische Betrag um jenen Betrag zu erhöhen, der nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei Berücksichtigung dieser Kindererziehungszeiten für diese Zeiten gebühren würde.	<p>§ 5. (1) Der Erziehung eines Kindes im Inland nach den §§ 227a und 228a ASVG, 116a und 116b GSVG sowie 107a und 107b BSVG sowie dem Wohnsitz im Inland im Zeitpunkt der Geburt nach den §§ 228a ASVG, 116b GSVG und 107b BSVG steht die Erziehung eines Kindes oder der Wohnsitz im Zeitpunkt der Geburt in einem Staat, für den die Verordnung gilt, gleich, wenn die Person Angehörige(r) eines Staates ist, für den die Verordnung gilt, oder Flüchtling oder staatenlos ist und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie während oder vor der Erziehung des Kindes nach den österreichischen Rechtsvorschriften versichert ist oder war oder 2. für sie während oder vor der Erziehung des Kindes eine Anspruchsberech- 	

tigung nach den §§ 123 ASVG, 83 GSVG, 78 BSVG, 56 B-KUVG oder gegenüber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG gegeben ist, gegeben war oder gegeben gewesen wäre, wenn keine Ausnahme nach § 5 GSVG vorgelegen wäre, oder

3. sie Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG bezieht für die Zeit dieses Bezugs oder einen Anspruch auf eine entsprechende Ausgleichszahlung dem Grunde nach hat für die Zeit dieses Anspruchs. Besteht Anspruch auf eine Ausgleichszahlung dem Grunde nach, erfolgt die Gleichstellung wenn und solange der primär zuständige Staat diese Zeiten nicht in gleicher Weise berücksichtigt.

(2) Die Gleichstellung nach Abs. 1 Z 1 und 2 endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Person den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt. Die Gleichstellung nach Abs. 1 Z 2 endet auch dann, wenn die versicherte Person den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt oder für die in Abs. 1 Z 2 genannte Person eine Anspruchsberechtigung aufgrund einer solchen Erwerbstätigkeit einer anderen Person entsteht.

(3) Für die Berücksichtigung von Zeiten der Erziehung eines Kindes im Inland nach den §§ 227a und 228a ASVG, 116a und 116b GSVG sowie 107a und 107b BSVG sowie für die Berücksichtigung von Zeiten der Erziehung eines Kindes in einem Staat, für den die Verordnung gilt (Abs. 1), werden Beitragszeiten, die in einem anderen Staat, für den die Verordnung gilt, erworben wurden, österreichischen Beitragszeiten gleichgestellt.

Berücksichtigung ausländischer Schul- und Studienzeiten

§ 5a. (1) Dem Besuch einer Schulungs- oder Bildungseinrichtung nach den §§ 227 Abs. 1 Z 1 und 228 Abs. 1 Z 3 ASVG, 116 Abs. 7 GSVG sowie 107 Abs. 7 BSVG steht der Besuch einer vergleichbaren Schulungs- oder Bildungseinrichtung in einem Staat, für den die Verordnung gilt, gleich, wenn die Person Angehörige(r) eines Staates ist, für den die Verordnung gilt, oder Flüchtling oder staatenlos ist und

1. sie während oder vor dem Besuch dieser Schulungs- oder Bildungseinrichtung nach den österreichischen Rechtsvorschriften versichert ist oder war oder
2. für sie während oder vor dem Besuch einer Schulungs- oder Bildungseinrichtung eine Anspruchsberechtigung nach den §§ 123 ASVG, 83 GSVG,

78 BSVG, 56 B-KUVG oder gegenüber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG gegeben ist, gegeben war oder gegeben gewesen wäre, wenn keine Ausnahme nach § 5 GSVG vorgelegen wäre.

(2) Die Gleichstellung nach Abs. 1 Z 1 und 2 endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Person den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt. Die Gleichstellung nach Abs. 1 Z 2 endet auch dann, wenn die versicherte Person den Rechtsvorschriften eines anderen Staates, für den die Verordnung gilt, aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegt oder für die in Abs. 1 Z 2 genannte Person eine Anspruchsberechtigung aufgrund einer solchen Erwerbstätigkeit einer anderen Person entsteht:

§ 6a. Besteht bei Anwendung eines Abkommens ein Leistungsanspruch nach den österreichischen Rechtsvorschriften nur unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten und ist die Leistung ausschließlich auf Grund der österreichischen Versicherungszeiten festzustellen, so beträgt

- a) die Verminderung der Leistung wegen Inanspruchnahme vor Erreichung des Regelpensionsalters für je zwölf Monate der früheren Inanspruchnahme höchstens 5% der Summe der Steigerungspunkte,
- b) die Erhöhung der Leistung wegen Inanspruchnahme nach Erreichung des Regelpensionsalters für je zwölf Monate der späteren Inanspruchnahme 5% der Summe der Steigerungspunkte.

Bleibt ein Rest von weniger als zwölf Monaten, so wird für jeden Restmonat ein Zwölftel von 5% berücksichtigt. Der Prozentsatz ist auf drei Dezimalstellen zu runden.

§ 9g. (1) Die §§ 4 und 6a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(2) Wurde in einer Leistung bereits ein Erhöhungsbetrag nach § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 602/1996 berücksichtigt, so gilt § 5 in dieser Fassung für Neufeststellungen der Leistung in Bezug auf die durch den Erhöhungsbetrag erfassten Zeiten weiter.

(3) Zur Feststellung von Ansprüchen unter Berücksichtigung der §§ 5 und 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 ist Artikel 94 der Verordnung sinngemäß so anzuwenden, dass die in der genannten Vorschrift normierten Fristen mit dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 zu laufen beginnen.

Artikel 2

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1955

§ 227a. (1) und (2) unverändert.

(3) Liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); endet die Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen. Der Erziehung des Kindes im Inland steht eine solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. auf Betriebshilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw. bestanden hat und die Zeit der Kindererziehung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens liegt.

(4) bis (8) unverändert.

Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1955

§ 227a. (1) und (2) unverändert.

(3) Liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); endet die Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen.

(4) bis (8) unverändert.

Schlussbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003

§ 609. § 227a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt rückwirkend mit 7. Februar 2002 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1955

§ 116a. (1) und (2) unverändert.

(3) Liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); endet die Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen. Der Erziehung des Kindes im Inland steht eine solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall

Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1955

§ 116a. (1) und (2) unverändert.

(3) Liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); endet die Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen.

der Mutterschaft nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. auf Betriebs-
hilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw. bestanden hat und die Zeit der
Kindererziehung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens liegt.

(4) bis (8) unverändert.

(4) bis (8) unverändert.

Schlussbestimmung zu Art. 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003

**§ 300. § 116a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt rückwirkend mit 7. Februar 2002 in Kraft.**

Artikel 3

Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1955

§ 107a. (1) und (2) unverändert.

(3) Liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); endet die Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen. Der Erziehung des Kindes im Inland steht eine solche in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gleich, wenn für dieses Kind Anspruch auf eine Geldleistung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz bzw. auf Betriebs-
hilfe nach dem Betriebshilfegesetz besteht bzw. bestanden hat und die Zeit der Kindererziehung nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens liegt.

(4) bis (8) unverändert.

Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung nach dem 31. Dezember 1955

§ 107a. (1) und (2) unverändert.

(3) Liegt die Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes) eines weiteren Kindes vor dem Ablauf der 48-Kalendermonate-Frist, so erstreckt sich diese nur bis zu dieser neuerlichen Geburt (Annahme an Kindes Statt, Übernahme der unentgeltlichen Pflege des Kindes); endet die Erziehung des weiteren Kindes (Abs. 1) vor Ablauf dieser 48-Kalendermonate-Frist, sind die folgenden Kalendermonate bis zum Ablauf wieder zu zählen.

(4) bis (8) unverändert.

Schlussbestimmung zu Art. 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003

**§ 289. § 107a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt rückwirkend mit 7. Februar 2002 in Kraft.**

Artikel 5

Änderung des EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetzes

Sonderregelung für den Übertritt aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften

§ 3. Wird ein Versicherter aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis oder im unmittelbaren Anschluß an ein solches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen, so hat der österreichische Dienstgeber für die bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten Zeiten anstelle des Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG an den nach § 7 zuständigen Versicherungsträger einen besonderen Überweisungsbetrag zu leisten. Der Berechnung dieses besonderen Überweisungsbetrages ist das jeweilige Entgelt während des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften und der jeweils nach dem ASVG für Angestellte in Geltung gestandene Beitragssatz in der Pensionsversicherung (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) so zu Grunde zu legen, als hätte während des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses eine Versicherungspflicht nach dem ASVG bestanden. Die so für jedes Kalenderjahr ermittelten Beiträge sind mit einem jährlichen Zinssatz von 3,5% für jeden vollendeten Kalendermonat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis zur Leistung des besonderen Überweisungsbetrages zu verzinsen. Der besondere Überweisungsbetrag erhöht sich um einen aus Anlaß der Aufnahme in das österreichische pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag sowie um die aus diesem Anlaß vom Dienstnehmer geleisteten besonderen Pensionsbeiträge, die jeweils mit dem für das Jahr ihrer Zahlung an den Dienstgeber geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten sind.

Sonderregelung für den Übertritt aus einer Erwerbstätigkeit, die dem NVG 1972 unterliegt, in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften

§ 4. Wird ein Versicherter aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 begründet, oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche Erwerbstätigkeit in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen, so hat die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates für die bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten Zeiten anstelle des Überweisungsbe-

Sonderregelung für den Übertritt aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften

§ 3. Wird ein Versicherter aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis oder im unmittelbaren Anschluß an ein solches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen, so hat der österreichische Dienstgeber für die bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten Zeiten anstelle des Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG an den nach § 7 zuständigen Versicherungsträger einen besonderen Überweisungsbetrag zu leisten. Der Berechnung dieses besonderen Überweisungsbetrages ist das jeweilige Entgelt während des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften und der jeweils nach dem ASVG für Angestellte in Geltung gestandene Beitragssatz in der Pensionsversicherung (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) so zu Grunde zu legen, als hätte während des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses eine Versicherungspflicht nach dem ASVG bestanden. Die so für jedes Kalenderjahr ermittelten Beiträge sind mit einem jährlichen Zinssatz von 3,5% für jeden vollendeten Kalendermonat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis zur Leistung des besonderen Überweisungsbetrages zu verzinsen. Der besondere Überweisungsbetrag erhöht sich um einen aus Anlaß der Aufnahme in das österreichische pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag sowie um die aus diesem Anlaß vom Dienstnehmer geleisteten besonderen Pensionsbeiträge, die jeweils mit dem für das Jahr ihrer Zahlung an den Dienstgeber geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten sind. Der österreichische Dienstgeber hat dem nach § 7 zuständigen Versicherungsträger die Spesen für die Überweisung des besonderen Erstattungsbetrages nach § 2 Abs. 1 zu ersetzen:

Sonderregelung für den Übertritt aus einer Erwerbstätigkeit, die dem NVG 1972 unterliegt, in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften

§ 4. Wird ein Versicherter aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 begründet, oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche Erwerbstätigkeit in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen, so hat die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates für die bis zum Diensteintritt in die Europäischen Gemeinschaften zurückgelegten Zeiten anstelle des Überweisungsbe-

trages nach § 63 NVG 1972 an den nach § 7 zuständigen Versicherungsträger als besonderen Überweisungsbetrag die für jedes Kalenderjahr nach dem NVG 1972 zu entrichtenden Beiträge, höchstens allerdings vom 30fachen der für das jeweilige Jahr, für das die Beiträge zu entrichten waren, in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 45 Abs. 1 ASVG, verzinst mit einem jährlichen Zinssatz von 3,5% für jeden vollendeten Kalendermonat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis zur Leistung dieses Betrages zu leisten. Dieser Betrag erhöht sich um einen bei Aufnahme in die Pensionsversicherung nach § 64 NVG 1972 geleisteten Überweisungsbetrag sowie um die nach § 42 Abs. 2 NVG 1972 nachentrichteten Beiträge, die jeweils mit dem für das Jahr der Zahlung an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten sind.

Inkrafttreten

§ 19. (1) bis (3) unverändert.

trages nach § 63 NVG 1972 an den nach § 7 zuständigen Versicherungsträger als besonderen Überweisungsbetrag die für jedes Kalenderjahr nach dem NVG 1972 zu entrichtenden Beiträge, höchstens allerdings vom 30fachen der für das jeweilige Jahr, für das die Beiträge zu entrichten waren, in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 45 Abs. 1 ASVG, verzinst mit einem jährlichen Zinssatz von 3,5% für jeden vollendeten Kalendermonat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis zur Leistung dieses Betrages zu leisten. Dieser Betrag erhöht sich um einen bei Aufnahme in die Pensionsversicherung nach § 64 NVG 1972 geleisteten Überweisungsbetrag sowie um die nach § 42 Abs. 2 NVG 1972 nachentrichteten Beiträge, die jeweils mit dem für das Jahr der Zahlung an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs. 4 ASVG) aufzuwerten sind. Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat dem nach § 7 zuständigen Versicherungsträger die Spesen für die Überweisung des besonderen Erstattungsbetrages nach § 2 Abs. 1 zu ersetzen:

Inkrafttreten

§ 19. (1) bis (3) unverändert.

(4) Die §§ 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2003 treten mit xxx 200x in Kraft und sind auch auf alle bis dahin noch nicht überwiesenen besonderen Erstattungsbeträge anzuwenden.